

SÄA1 SÄA Änderungsantrag an §5 der Satzung

Antragsteller*in: Lara Bolt de Freitas

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

Antragstext

1 Satzung bisher:

- 2
- 3 § 5 Vorstand
- 4 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen
5 der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE
6 JUGEND Hamburg-Bergedorf nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE
7 GRÜNEN im Kreis Hamburg-Bergedorf.
- 8 2. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen und bis zu zwei Beisitzer*innen.
- 9 3. Der Vorstand muss mindestens zu 50% aus Frauen, Lesben, inter, nichtbinären
10 und trans* Personen (FLINTA*) bestehen.
- 11 4. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist
12 möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstandes.

13 Satzungsänderung:

- 14 § 5 Vorstand
- 15 1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen
16 der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE
17 JUGEND Hamburg-Bergedorf nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE
18 GRÜNEN im Kreis Hamburg-Bergedorf.
- 19 2. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen und bis zu zwei Beisitzer*innen.
- 20 3. Der Vorstand muss mindestens zur 50% aus Frauen, Lesben, inter, nichtbinären,
21 trans* und agender Personen (FLINTA*) bestehen.
- 22 4. Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist
23 möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstandes. Vollendet
24 eine Person während einer laufenden Amtszeit die Altersgrenze, so kann diese ihr
25 Amt noch bis zum Ablauf des Jahres ausüben.
- 26 5. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann eine Beisitzer*in aufrücken. Dabei
27 ist die Aufrechterhaltung der Quotierung zu beachten.
- 28 6. Wird der Vorstand durch den Rücktritt kopflos, da keine Beisitzer*innen
29 vorhanden sind, die nachrücken können, und/ oder der Vorstand nur aus zwei
30 Personen besteht, bestand, so kann die verbleibende Person geschäftsführend tätig
31 bleiben, bis der Platz neu besetzt ist. Beschlussfähig ist der Vorstand jedoch
32 nicht, wenn nicht durch die Beisitzer*innen die Quotierung gegeben ist.